

09.06.99

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft

Punkt 11 der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 33 Abs. 2

In § 33 Abs. 2 ist das Wort "können" durch das Wort "sind" zu ersetzen. Das Wort "werden" ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene rudimentäre Regelung zur Arbeitspflicht minderjähriger Gefangener ist nicht sachgerecht. Im Hinblick auf die Erfahrungen der Praxis mit jugendlichen Untersuchungsgefangenen ist es dringend erforderlich, die jungen Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten, soweit sie nicht an Bildungsmaßnahmen teilnehmen. Nur bei Bestehen einer derartigen Arbeitspflicht wird es der Praxis möglich sein, überhaupt geeignete Arbeit für junge Untersuchungsgefangene zu organisieren und den Gefangenen so einen sinnvollen Orientierungsrahmen zu geben. Andernfalls besteht die Gefahr, daß junge Gefangene nur sporadisch und augenblicklichen Launen folgend zur Arbeitsleistung bereit sind. Im übrigen könnten sie nach einer Verurteilung zur unbedingten Jugendstrafe bestrebt sein, die

Ausgeliefert am
10. JUNI 1999

als angenehmer empfundene Untersuchungshaft durch die Einlegung von Rechtsmitteln zu verlängern. Auch ist gerade bei jungen Gefangenen eine Beschäftigung in Form von Arbeit gegenüber sonst drohenden längeren Einschlußzeiten eindeutig besser geeignet, schädlichen Folgen der Inhaftierung einschließlich einer Verstärkung subkultureller Tendenzen vorzubeugen.

Diese Pflicht zur Arbeit muß sich auch unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung ergeben. Eine im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsanstalt stehende Verpflichtungserklärung im Einzelfall wird häufig zum Auslöser von Spannungen und von Beschwerden der Gefangenen werden. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird durch die Einschränkung "soweit es nach ihrem Entwicklungsstand angezeigt ist" ausreichend Rechnung getragen. Durch diese Formulierung ist sichergestellt, daß die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Arbeitspflicht für eine positive Beeinflussung des Entwicklungsprozesses jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit und ihrer bisherigen Entwicklung beurteilt werden muß.